

12.02.2016

Kleine Anfrage 4455

der Abgeordneten Dirk Wedel, Henning Höne und Thomas Nüchel FDP

Agiert der Regionalverband Ruhr im rechtsfreien Raum?

In einem in den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern veröffentlichten Aufsatz vertritt der Autor die Auffassung, durch die Nichtaufnahme in die Liste nach Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 874) sei das Gesetz über den Regionalverband Ruhr – wohl unbeabsichtigt – am 31.12.2013 außer Kraft getreten (Rellermeyer NWVBl. 2015, 285 (289) Fn. 65). In der Liste der Vorschriften, die nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts fortgelten sollten, fehlten solche Gesetze, bei denen es sich zwar um ehemals preußisches – und in die Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts (Anlage I zu § 1 des Gesetzes vom 07.11.1961) aufgenommenes – Recht handelt, die aber inzwischen unter neuer Überschrift neu gefasst wurden und deshalb ohne Wissen um die Gesetzesgeschichte nicht mehr als preußisches Recht erkennbar sind. Der jeweils verwendete Wortlaut in den Einleitungssätzen derjenigen Vorschriften, durch welche die Gesetze ihre Neufassung erhalten haben, verdeutliche, dass nicht etwa völlig neue „Ablösungsgesetze“ unter Aufhebung früherer Normen erlassen wurden, sondern lediglich die alten Wortlaute der weiter bestehenden – preußischen Gesetze ausgetauscht wurden. Auch die zuvor erfolgten Neubekanntmachungen hätten nicht den Verlust ihrer Eigenschaft als früher preußisches Recht bewirkt, weil es sich dabei nicht um Gesetzgebungsakte handelte, sondern um deklaratorische Klarstellungen der Gesetzestexte (Rellermeyer NWVBl. 2015, 285 (289)).

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (PrGS. NW. S. 29) wurde unter Gliederungsziffer 2021 in die Anlage I des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 07.11.1961 (GV. NRW. S. 325) aufgenommen.

Mit Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV. NRW. S. 554) wurde das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 05.05.1920 (PrGS. NW. S. 29) als Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet neu gefasst. Aufgrund des Artikels VI des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW. S. 314) wurde am 27.08.1984 eine Neufassung des Gesetzes über

Datum des Originals: 11.02.2016/Ausgegeben: 12.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

den Kommunalverband Ruhrgebiet bekanntgemacht (GV. NRW. S. 538). Aufgrund des Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV. NRW. S. 270) wurde am 14.07.1994 eine weitere Neufassung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet bekanntgemacht (GV. NRW. S. 640). Mit Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise vom 03.02.2004 wurde das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 unter der Bezeichnung „Gesetz über den Regionalverband Ruhr“ neu gefasst (GV. NRW. S. 96).

Durch das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12.05.2015 wurde das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004, das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, geändert (GV. NRW. 2015 S. 436).

Kennzeichen und notwendiger Bestandteil jedes Ablösungsgesetzes ist die Regelung über das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften. Das abzulösende Stammgesetz muss ausdrücklich aufgehoben werden (BMJV, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Rdnr. 513). Das Ablösungsgesetz darf auf keinen Fall den Eingangssatz „Das Gesetz ... wird wie folgt gefasst: ...“ enthalten. Ein solcher Eingangssatz würde die Ablösung verhindern. Der Wortlaut würde ausgetauscht, aber es wäre nach wie vor das „alte“ Gesetz (BMJV a.a.O. Rdnr. 507).

Der mit einer Ermächtigung eines Ministers zur Bekanntmachung eines geänderten Gesetzes verbundene Auftrag des Gesetzgebers, das Gesetz unter einer neuen Überschrift, unter neuem Datum und unter Beseitigung von Unstimmigkeiten seines Wortlauts bekanntzumachen, ist nur zulässig, weil und soweit eine solche im Interesse der Rechtssicherheit gebotene deklaratorische Klarstellung des Gesetzestextes den rechtlich erheblichen Inhalt und mit ihm seine Identität nicht berührt (BVerfG, Beschluss vom 23.02.1965, 2 BvL 19/62, Rdnr. 5 bei juris).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. An konkret welcher Stelle wurde das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 05.05.1920 (PrGS. NW. S. 29) aufgehoben?
2. Inwieweit handelt es sich bei dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 um dasselbe Stammgesetz wie das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 05.05.1920 (für den Fall, dass keine Identität angenommen wird, bitte mit schrittweise nachvollziehbarer rechtsdogmatischer Begründung)?
3. Inwieweit ist die Landesregierung mit dem Autor des zitierten Aufsatzes der Auffassung, dass das Gesetz über den Regionalverband Ruhr zum 31.12.2013 (unbeabsichtigt) aufgehoben wurde?
4. Welche Folgen ergeben sich gegebenenfalls für die seit dem 01.01.2014 durch den Regionalverband Ruhr vorgenommenen Rechtshandlungen?

5. Inwieweit geht das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12.05.2015 ins Leere?

Dirk Wedel
Henning Höne
Thomas Nüchel